

Fachdirektorenkonferenz Geldspiele

Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés
par les jeux d'argent

Conferenza dei direttori cantonali dei giochi in denaro

Jahresbericht

der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele

2022

INHALT

1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN	3
2. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ UND DES VORSTANDS	4
3. TÄTIGKEITEN DER KONFERENZ UND DES VORSTANDS	5
3.1. Konferenzen und Sitzungen	5
3.2. Überblick über die Geschäfte	5
3.2.1. Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)	5
3.2.2. Geldspielgericht	6
3.2.3. Gespa	7
3.2.4. Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)	8
4. FINANZEN	10
4.1. Jahresrechnung 2022	11
4.2. Bericht der Revisionsstelle zuhanden der FDKG	16

1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Liebe Leserinnen und Leser

Im Berichtsjahr konnte die FDKG erstmals den Beschluss über die Förderung des nationalen Sports fassen: Die Kantone werden den nationalen Sport in den Jahren 2023 bis 2026 jährlich mit einem Basisbeitrag von 60 Millionen Franken und mit einem Beitrag von maximal 15 Millionen Franken für spezielle Förderbereiche unterstützen. Für die Verwaltung der Stiftung wurde zudem ein jährlicher Beitrag von 250'000 Franken gesprochen.

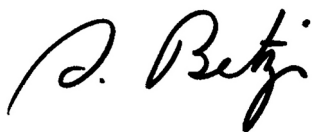
Zugegeben, das Geschäft war nicht ganz einfach. Erstens, weil die Grösse des Kuchens, den es über die nächsten vier Jahre zu verteilen gilt, im Entscheidzeitpunkt noch nicht feststand. Zweitens, weil es neben dem nationalen Sport weitere Bereiche gibt, die auf Unterstützung aus den Lotteriegewinnen zählen und auch weiterhin über die kantonalen Lotteriefonds unterstützt werden sollen. Drittens, weil die Stabsübergabe zwischen der Sport-Toto Gesellschaft und der Stiftung Sportförderung Schweiz nicht ganz reibungslos über die Bühne gegangen ist. Und viertens schliesslich, weil unsere Konferenz im Juni ganz knapp nicht beschlussfähig war. Trotzdem konnten all die verschiedenen Herausforderungen gut gemeistert werden.

Um der Ungewissheit über die zukünftige Kuchengrösse Rechnung zu tragen, wurde der Beitrag an den nationalen Sport unterteilt in einen gesicherten Basisbeitrag und einen vom Gewinn der beiden Lotteriegesellschaften abhängigen Beitrag für spezielle Förderbereiche. Die Berechnung des Beitrags für die speziellen Förderbereiche wurde so ausgestaltet, dass die Kuchenstücke für die diversen Bereiche bei steigenden Gewinnzahlen im Verhältnis untereinander in etwa gleich gross bleiben. Der Beitrag an die speziellen Förderbereiche wurde zudem davon abhängig gemacht, dass die Sport-Toto Gesellschaft aufgelöst wird. Damit sollte gewährleistet werden, dass es keine parallele Förderung durch zwei Institutionen gibt.

An der letzten Konferenz im November 2022 haben wir unser Organisationsreglement angepasst. Ab sofort kann die FDKG – auch ohne Pandemie! – im Rahmen von Online-Konferenzen ihre Beschlüsse fassen. Damit soll künftig das Beschlussquorum leichter erreicht werden.

Allen Beteiligten danke ich von Herzen für ihren grossen Einsatz!

Andrea Bettiga
Regierungsrat GL, Präsident FDKG



2. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ UND DES VORSTANDS

Präsident

Regierungsrat Andrea Bettiga, GL

Vize-Präsident

Staatsrat Christophe Darbellay, VS (ab März 2022)

Regierungsrätinnen und Regierungsräte aus den Mitgliedskantonen

- Christoph Amstad, OW
- Thierry Apothéloz, GE
- Andrea Bettiga, GL
- Romain Collaud, FR (ab Februar 2022)
- Christophe Darbellay, VS
- Markus Dieth, AG
- Stephanie Eymann, BS
- Mario Fehr, ZH
- Othmar Filliger, NW
- Jacques Gerber, JU
- Norman Gobbi, TI
- Kaspar Michel, SZ
- Dimitri Moretti, UR
- Philippe Müller, BE
- Isabelle Moret, VD (ab Juli 2022)
- Monika Knill-Kradolfer, TG
- Philippe Leuba, VD (bis Juni 2022)
- Peter Peyer, GR
- Hansueli Reutegger, AR
- Alain Ribaux, NE
- Susanne Schaffner, SO
- Kathrin Schweizer, BL
- Stephan Schleiss, ZG (ab November 2022)
- Jakob Signer, AI
- Beat Tinner, SG
- Beat Villiger, ZG (bis Oktober 2022)
- Walter Vogelsanger, SH
- Paul Winiker, LU

Vorstand

- Andrea Bettiga, Präsident, Departement Sicherheit und Justiz, GL
- Christophe Darbellay, (ab März 2022) Vize-Präsident, Departement für Volkswirtschaft und Bildung, VS
- Thierry Apothéloz, Département de la cohésion sociale (DSC), GE (ab Mitte Januar 2022)
- Markus Dieth, Departement Finanzen und Ressourcen, AG
- Susanne Schaffner, Departement des Innern, SO

Geschäftsstelle

- Mirjam Strecker, Geschäftsführerin

3. TÄTIGKEITEN DER KONFERENZ UND DES VORSTANDS

3.1. Konferenzen und Sitzungen

Die Konferenz tagte im Berichtsjahr zwei Mal. Die ordentliche Frühjahrskonferenz wurde am 13. Juni im Haus der Kantone in Bern durchgeführt. Da die Konferenz nicht beschlussfähig war, wurden die Beschlüsse im Anschluss auf dem Zirkularweg gefasst. Die Herbstkonferenz fand am 21. November 2022 im Haus der Kantone statt.

Im Berichtsjahr fanden insgesamt drei Vorstandssitzungen statt: Eine ausserordentliche Sitzung wurde am 14. März 2022 per Videokonferenz durchgeführt, um die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Antrag der Stiftung Sportförderung Schweiz zu beraten. Die ordentlichen Sitzungen wurden am 9. Mai 2022 und am 17. Oktober auf der Geschäftsstelle der FDKG abgehalten.

Die Frühjahrsgespräche mit dem Geldspielgericht und der Gespa wurden am 4. April auf der Geschäftsstelle FDKG durchgeführt, das Frühjahrsgespräch mit der SFS fand am gleichen Datum per Videokonferenz statt. Die Herbstgespräche mit der Gespa und der SFS wurden am 1. September 2022 auf der Geschäftsstelle FDKG geführt.

3.2. Überblick über die Geschäfte

3.2.1. Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Wahl eines neuen Vizepräsidenten

Im Herbst 2021 hatte der bisherige Vizepräsident, Georges Godel, seine Amtszeit als Regierungsrat des Kantons Freiburg beendet und schied somit auch aus dem Vorstand der FDKG aus. Anlässlich der ausserordentlichen Vorstandssitzung im März 2022 wurde auf Vorschlag der Conférence romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent (CRJA) Christophe Darbellay, Vorsteher des Departements für Bildung und Volkswirtschaft Kanton Wallis, zum neuen Vizepräsidenten der FDKG gewählt.

Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung, Budget

Die Frühjahrskonferenz genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele. Anlässlich der Herbstkonferenz wurde das Budget (einschliesslich des Budgets für das Geldspielgericht) beschlossen.

Festlegung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Die Frühjahrskonferenz legte die Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte aufgrund des Rechnungsergebnisses für das Jahr 2021 auf CHF 415'101.07 fest.

Vertretung der Kantone im Koordinationsorgan Bund – Kantone

Gemäss Art. 113 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) nehmen im Koordinationsorgan zwei Vertreter der Gespa Einsitz. Bisher waren dies der frühere Präsident der Gespa (Jean-François Roth) und der Direktor der Gespa (Manuel Richard). Anlässlich der Frühjahrskonferenz wurde als Nachfolger von Jean-François Roth der neue Präsident der Gespa, Jean-Michel Cina, als Vertreter der Kantone im Koordinationsorgan bestimmt.

- **Projekt «Gesetzesevaluation» des Bundesamts für Justiz**

Der Bund informierte im Herbst des Berichtsjahres, dass er eine Evaluation des Geldspielgesetzes plant. Der Vorstand FDKG setzte sich dafür ein, dass die Kantone eng in diese Arbeiten einbezogen werden. Der Projektstart ist für die erste Hälfte im Jahr 2023 vorgesehen.
- **Sistierung des Antrags der FDKG zuhanden des Koordinationsorgans Bund – Kantone betreffend Durchführung einer umfassenden Studie zum Geldspielmarkt und zur Suchtprävention**

Ende 2021 wurde in Umsetzung des entsprechenden Beschlusses der FDKG vom November 2021 beim Koordinationsorgan Bund – Kantone ein Antrag auf Durchführung einer umfassenden Studie zum Geldspielmarkt und zur Suchtprävention gestellt. Da der Bund kurz darauf in Aussicht stellte, er plane eine Evaluation des Geldspielgesetzes (vgl. dazu oben), beantragte der Vorstand in der Folge eine Sistierung des FDKG-Antrags, bis die Eckwerte der Evaluation bekannt sind. Die Sistierung wurde vom Koordinationsorgan beschlossen und die Herbstkonferenz nahm von diesem Umstand zustimmend Kenntnis.
- **Revision des Organisationsreglements FDKG**

Anlässlich der Herbstkonferenz beschloss die FDKG ein revidiertes Organisationsreglement. Die wichtigste Neuerung ist die Möglichkeit, künftig Konferenzen online durchführen zu können. Damit soll der Problematik der mangelnden Beschlussfähigkeit, die bereits zweimal eingetreten ist, begegnet werden. Zudem wurden Vereinfachungen bei der Stimmabgabe im Zirkularverfahren eingeführt, die Stimmabgabe wird künftig per Mail möglich sein. Schliesslich wird die Regelung betreffend die Anwesenheit der Gäste flexibler, indem die Konferenz beschliessen kann, dass Vertretungen der Antragsteller (also der Gespa, des Geldspielgerichts oder der Stiftung SFS) bei der Beschlussfassung anwesend sein können. Diese Regel vereinfacht den Ablauf bei unbestrittenen Geschäften, sie gilt aber nur für Konferenzen. Im Vorstand wird die bisherige strengere Regulierung beibehalten, wonach Gäste vor der Beschlussfassung immer den Raum verlassen müssen.
- **Ausscheiden von M. Dieth aus dem Vorstand**

Aufgrund seines neuen Amtes als Präsident der Konferenz der Kantonsregierungen trat Markus Dieth per Ende 2022 aus dem Vorstand FDKG aus. Er bleibt jedoch der Konferenz als Konferenzmitglied erhalten. Anlässlich der Herbstkonferenz sprach ihm der Präsident seinen Dank aus für den engagierten und stets konstruktiven Einsatz im Vorstand.

3.2.2. Geldspielgericht

- **Jahresbericht und Jahresrechnung**

Die Frühjahrskonferenz genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Geldspielgerichts.
- **Rechnungslegung**

Die Revisionsstelle hatte anlässlich der Revision der Jahresrechnung 2021 angeregt, dass die Rechnungslegung auch für das Geldspielgericht durch die Geschäftsstelle der FDKG erfolgen sollte. Das Geldspielgericht sah darin jedoch einen Eingriff in dessen Unabhängigkeit, weshalb es auch künftig seine Rechnung selber erstellt mit der Konsequenz, dass diese durch die Revisionsstelle separat revidiert werden muss. Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele erstellt sodann eine konsolidierte Rechnung.

3.2.3. Gespa

- **Jahresbericht und Jahresrechnung, Budget**

Die Frühjahrskonferenz nahm Kenntnis vom Jahresbericht der Gespa. Nur noch der vierjährige Rechenschaftsbericht bedarf der Genehmigung. Anlässlich der Herbstkonferenz wurde das Budget der Gespa zur Kenntnis genommen.

- **Bericht der Gespa über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2021**

An der Herbstkonferenz stellte die Gespa die Hauptkenntnisse aus dem Bericht dar. Die Gespa erstellt diesen Bericht jährlich im Auftrag der FDKG. Es handelt sich um einen Transparenzbericht, der den Ist-Zustand beschreibt, jedoch keine Prüfung oder Würdigung der Vergabungen beinhaltet. Der Entscheid über die Vergabungen und die Aufsicht darüber liegen alleine beim jeweiligen Kanton. Der Bericht wird auf der Gespa-Website publiziert. Anlässlich der Herbstkonferenz wurde die Gespa darauf hingewiesen, dass mit Bezug auf die Darstellung der Administrationskosten bzw. der Frage, ob diese durch Fondsmittel oder durch Mittel aus dem Steuerhaushalt gedeckt werden, eine wertneutralere Darstellung zu prüfen sei.

3.2.4. Stiftung SFS

- **Jahresbericht und Jahresrechnung, Budget**

Die Frühjahrskonferenz nahm Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der Stiftung SFS. Anlässlich der Herbstkonferenz wurde das Budget für das Folgejahr zur Kenntnis genommen.

- **Beschluss über den Antrag der Stiftung Sportförderung Schweiz betreffend die Förderung des nationalen Sports**

Die Stiftung Sportförderung Schweiz hatte bereits im August 2021 ihren Antrag für die Förderung des nationalen Sports eingereicht. Im Herbst 2021 hatten die Konferenzmitglieder Gelegenheit, Fragen dazu zu stellen. Anlässlich der Herbstkonferenz bildete insbesondere der im Antrag vorgesehene Verteilschlüssel zwischen den Westschweizer Kantonen und den Deutschschweizer Kantonen einschliesslich des Kantons Tessin Gegenstand der Diskussion, weil dieser von der Vorgabe gemäss Art. 34 Abs. 4 GSK, wonach der Betrag von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen wird, abwich. Im Anschluss an die Konferenz überarbeitete die Stiftung SFS den Antrag, sodass dieser nun den Vorgaben des GSK entsprach. Zum revidierten Antrag wurde bei den Kantonen eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden durch die Geschäftsstelle FDKG ausgewertet und anschliessend dem Stiftungsrat zur Verfügung gestellt.

Der Stiftungsrat hat in der Folge einen nochmals überarbeiteten Antrag eingereicht, welcher anlässlich einer a.o. Vorstandssitzung am 24. März 2022 beraten wurde. Aufgrund der damals vorliegenden Angaben war der Vorstand der Ansicht, dass das Projekt Schule bewegt aus rechtlichen Gründen nicht über die Stiftung SFS gefördert werden kann. Am 30. März 2022 reichte die Stiftung SFS den Antrag für die Konferenz vom 13. Juni 2022 ein. Die Stiftung beantragte einen Basisbeitrag von CHF 60 Mio, einen Beitrag für spezielle Förderbereiche in der Höhe von maximal CHF 15 Mio, wobei dieser Beitrag abhängig von der Gewinnentwicklung der Lotteriegesellschaften ist, zudem einen Betrag von CHF 250'000 für die Verwaltung der Stiftung. Der Antrag der Stiftung SFS wurde – zusammen mit den Vernehmlassungsunterlagen – mit Versand vom 31. März 2022 den Staatskanzleien per Mail zugestellt, damit ihn die Kantonsregierungen vor der Konferenz traktandieren konnten.

Die Konferenz vom 13. Juni war nicht beschlussfähig. Da einzelne Anträge vorlagen, welche einer Bereinigung zugeführt werden mussten, konnte über den Antrag der Stiftung SFS nicht per Zirkularbeschluss entschieden werden. Daher musste das Geschäft auf die Konferenz im November verschoben werden. Im Rahmen der anlässlich der Frühjahrskonferenz geführten Diskussion wurde bemängelt, dass das Projekt «Schule bewegt» vom Vorstand aus rechtlichen Gründen als nicht mitfinanzierbar beurteilt wurde. Es sei denkbar, das Projekt so auszugestalten, dass eine Mitfinanzierung möglich sei. Diese Haltung wurde vom Vorstand übernommen und vom Stiftungsratspräsidenten der Stiftung SFS an der Herbstkonferenz ebenfalls bestätigt.

Aufgrund der Entwicklungen bei der Sport Toto Gesellschaft (STG, vgl. dazu unten) entschied sich der Vorstand, dem Antrag der Stiftung SFS an der Herbstkonferenz einen Antrag des Vorstands gegenüber zu stellen, welcher die Vorlage in einem Punkt mit der Liquidation der STG verknüpft: Der Beitrag für die speziellen Förderbereiche soll nur fliessen, wenn die Mitgliederversammlung der STG im Jahr 2023 die Liquidation der STG beschliesst und das noch vorhandene Vermögen entweder gemäss den Statuten verteilt – diesfalls gehen $\frac{3}{4}$ des Vermögens an die Kantone und $\frac{1}{4}$ an den nationalen Sport – oder vollumfänglich in die Stiftung Sportförderung Schweiz einlegt. Zudem dürfen bis zur Auflösung keine ausserordentlichen Mittel an den nationalen Sport gehen. Damit soll eine parallele Förderung des nationalen Sports durch die STG und eine Schmälerung des Liquidationserlöses verhindert werden. Die Stiftung SFS hat sich dem Antrag des Vorstands angeschlossen.

Die Herbstkonferenz fasste den Beschluss gemäss Antrag der Stiftung SFS und der vom Vorstand geforderten Verknüpfung mit der Liquidation der STG. Demnach wird der nationale Sport in der Förderperiode 2023 – 2026 jährlich wie folgt unterstützt:

- Basisbeitrag von CHF 60 Mio pro Jahr. Dieser geht zu 88% an die Swiss Olympic Association und zu 12% an den Schweizerischen Fussballverband, die Swiss Football League und die Swiss Ice Hockey Federation.
- Beitrag für spezielle Förderbereiche von max. CHF 15 Mio pro Jahr (unter Vorbehalt, dass die Bedingungen betreffend Liquidation der STG erfüllt werden). Dieser Beitrag wird nur ausgerichtet, sofern die Gewinnentwicklung der beiden Lotteriegesellschaften SWISSLOS und Loterie Romande dies erlaubt. Er ist für Projekte in den folgenden Bereichen einzusetzen:
 - Ausbau Frauenförderung
 - Ausbau Behindertensport bzw. Inklusion
 - Auf-/Ausbau der Professionalisierung der Nachwuchstrainer*innen
 - Ausbau der Förderung von Athlet*innen
 - Aufbau «Sport Innovation Hub»
 - Fussball- und Vereinsentwicklung
 - Stärkung Ausbildung / Betreuung / Förderung
- Zudem wird der Stiftung ein Beitrag von CHF 250'000 jährlich für den Betrieb und die Verwaltung zugesprochen.
- **Entwicklungen bei der STG**

Mit Inkrafttreten des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) wurde für die Förderung des nationalen Sports neu die Stiftung Sportförderung Schweiz gegründet. Diese soll die bisherige Fördertätigkeit der STG weiterführen. Aus Sicht der FDKG ist es nicht wünschbar, dass die STG parallel eine Fördertätigkeit ausübt. Die STG ist jedoch als Verein organisiert und die Vereinsversammlung entscheidet über eine allfällige Liquidation. Die Statuten der STG sehen vor, dass ein allfälliger Liquidationserlös zu drei Vierteln an die Kantone geht und zu einem Viertel an den nationalen Sport. Die STG kann aber vor einer Auflösung auch eine Anpassung

dieser statutarischen Vorgabe beschliessen. Im Hinblick auf die bevorstehende STG-Mitgliederversammlung wurde an der Juni-Konferenz 2022 über die geplante Beschlussfassung in der STG informiert und die Haltung des Vorstands FDKG dargelegt; diese Haltung wurde im Anschluss allen Kantonsregierungen mitgeteilt. Kurz vor der Juni-Konferenz wurde zudem bekannt, dass die STG-Mitgliederversammlung über einen ausserordentlichen Beitrag zur Sanierung des Hauses des Sports in der Höhe von CHF 5 Mio beschliessen soll. Der Vorstand wies die STG auf einige sich im Zusammenhang mit der geplanten Beschlussfassung stellende rechtliche Fragen hin und gab seiner Erwartung Ausdruck, dass diese im Vorfeld geklärt würden. Die Mitgliederversammlung der STG beschloss in der Folge die Gewährung des Beitrags.

Am 17. Oktober 2022 führte eine Delegation des Vorstands FDKG ein Gespräch mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer der STG. Im Gespräch kam u.a. zum Ausdruck, dass die STG erst im Jahr 2024 aufgelöst werden soll und weiterhin Vergabungen zugunsten des nationalen Sports vorgenommen werden sollen. Ob der Beitrag zur Sanierung des «Haus des Sports» tatsächlich fliessen wird, war zu diesem Zeitpunkt offen. Die Absicht der STG, den nationalen Sport weiterhin zu fördern, veranlasste den Vorstand FDKG, den Beschluss über die Förderung des nationalen Sports (Antrag der Stiftung SFS) mit der Liquidation der STG zu verknüpfen bzw. der Konferenz eine solche zu beantragen (vgl. dazu oben «Beschluss über den Antrag der Stiftung Sportförderung Schweiz»).

4. FINANZEN

Gemäss Art. 18 GSK erfolgt die Rechnungslegung der Trägerschaft sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR. Die Rechnung wird im Rahmen einer ordentlichen Revision i.S. von Art. Art. 728a OR geprüft (Art. 15 Abs. 2 GSK).

Um die Anforderungen gemäss GSK zu erfüllen, musste bereits im letzten Jahr der Aufbau der Rechnung angepasst werden. Insbesondere musste die Rechnung der FDKG mit derjenigen des Geldspielgerichts konsolidiert werden. Die Erfolgsrechnung des Geldspielgerichts wird im Anhang 2 der Rechnung als Sonderrechnung ausgewiesen. Weil der Aufwand der FDKG über die Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte gedeckt wird, wird in der Erfolgsrechnung kein Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Anstelle eines Eigenkapitals wird das Ergebnis als Verbindlichkeit oder Forderung gegenüber der Gespa ausgewiesen.

Der neue Aufbau der Rechnung entspricht daher auch in diesem Jahr nicht in allen Positionen dem ursprünglichen Budget, was eine Gegenüberstellung von Rechnungsergebnis und Budgetierung aktuell noch erschwert. Ab 2023 wird die Budgetierung dann analog der Rechnung erfolgen.

Auch im zweiten Jahr nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit zeichnete sich bereits zur Jahresmitte ab, dass die budgetierten Mittel für die Geschäftsführung FDKG nicht ausreichend sein werden. Die Herbstkonferenz bewilligte daher einen Nachkredit von CHF 30'000 für die Geschäftsstelle: Im ersten Halbjahr fielen zusätzliche Aufwände an im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Beitrag zur Förderung des nationalen Sports (Auswertung der Vernehmlassung, a.o. Vorstandssitzung vom 24.3.2022), die erstmalige Durchführung der Revision erwies sich als aufwändig, weil eine Abstimmung mit den weiteren Akteuren Gespa/SFS und deren Revisionsstellen erforderlich war und zudem verursachte der Umstand, dass die Frühjahrskonferenz 2022 nicht beschlussfähig war, einen enormen Zusatzaufwand. Schliesslich war im Budget die Mehrwertsteuer, welche nicht im Kostendach für die Geschäftsführung enthalten ist, nicht mit eingerechnet.

Die Mehraufwände für die Geschäftsführung konnten jedoch bei anderen Positionen eingespart werden. Insgesamt fiel der Aufwand für das Jahr 2022 um knapp CHF 130'000 tiefer aus als budgetiert, weshalb auch die jeweils im Budget eingestellte Reserve zur Sicherstellung der Liquidität während dem laufenden Geschäftsjahr nicht beansprucht werden musste. Die Aufwände für das Jahr 2022 liegen damit in der Gesamtsumme etwa CHF 14'000 tiefer als im Vorjahr. Verschiebungen resultierten dabei insbesondere beim Geldspielgericht, dessen Aufwand jeweils von der Geschäftslast abhängig ist und im Berichtsjahr rund CHF 115'000 tiefer als im Vorjahr ausfiel. Der letztmalig nötige Beitrag an die SFS liegt um CHF 5'000 unter dem Budget, damit jedoch um CHF 115'000 höher als im Vorjahr. Bei den Aufwänden der FDKG liegen die Honorare für Rechtsberatungen, die Kosten des Koordinationsorgans und die Datenschutzaufsicht als auch für die Revisionsstelle allesamt unter dem budgetierten Wert.

In der konsolidierten Bilanz besteht daher mit Bezug auf die von der Gespa für das Jahr 2022 erhaltenen Vorschüsse in der Höhe von CHF 529'050.00 ein Überschuss von CHF 159'839.60. Dieser Betrag wird in der Rechnung als Verbindlichkeit gegenüber der Gespa ausgewiesen. Bezüglich Geldspielgericht speziell zu erwähnen ist, dass hier passive Rechnungsabgrenzungen in der Höhe von knapp CHF 155'000 aufgrund von laufenden Verfahren bestehen, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 40'000 entspricht. Dem stehen jedoch flüssige Mittel aus Kostenvorschüssen in gleicher Höhe gegenüber.

4.1. JAHRESRECHNUNG 2022

BILANZ	31.12.2021	31.12.2022
	CHF	CHF
AKTIVEN	245'241.38	396'064.05
Umlaufvermögen	245'241.38	396'064.05
Flüssige Mittel	230'825.84	361'668.85
Forderungen	0.00	30'000.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	14'415.54	4'395.20
PASSIVEN	245'241.38	396'064.05
Kurzfristiges Fremdkapital	245'241.38	396'064.05
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	82'445.10	66'323.10
Passive Rechnungsabgrenzungen	152'897.35	169'901.35
Verbindlichkeit gegenüber GESPA	9'898.93	159'839.60
Eigenkapital	0.00	0.00
ERFOLGSRECHNUNG	1.1. – 31.12.2021	1.1. – 31.12.2022
	CHF	CHF
Betriebsertrag	418'101.07	404'210.43
Geldspielabgabe	415'101.07	369'210.43
Gebühren Geldspielgericht	3'000.00	35'000.00
Betriebsaufwand	418'065.47	403'936.13
Honorare Geldspielgericht	157'834.70	45'689.00
Beitrag an SFS	50'584.46	165'604.80
Sekretariat Koordinationsorgan	6'920.00	-723.50
Verwaltungs- und Informatikaufwand	188'344.16	180'524.48
Oeffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	8'003.35	8'841.35
Uebr. Betriebsaufwand	1'378.80	0.00
Rückerstattung Kostenvorschuss Geldspielgericht	5'000.00	4'000.00
Betriebsergebnis	35.60	274.30
Finanzaufwand/-ertrag	35.60	274.30
Ergebnis	0.00	0.00

ANHANG 1 ZUR JAHRESRECHNUNG

Rechtsform

Bei der interkantonalen Trägerschaft handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern (Art. 3 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019, GSK). Mit dem Inkrafttreten des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) am 01.01.2021 wurde die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele gegründet. An der konstituierenden Versammlung vom 11.01.2021 wurden die Reglemente verabschiedet und die mit dem GSK geschaffenen Organe eingesetzt. Die Trägerschaft tritt nach aussen mit dem Namen Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) auf. Die Geschäftsführung erfolgt im Mandat. Die Trägerschaft beschäftigt kein Personal.

Zweck der Organisation

Die Trägerschaft (a) bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen, (b) nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der Geldspielaufsicht (Gespa) wahr, (c) stellt das Geldspielgericht, welches als Organ der Trägerschaft ausgestaltet ist (vgl. dazu unten), (d) gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports. Die Trägerschaft übt insbesondere die administrative Aufsicht über die Gespa und die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) aus (vgl. zum Ganzen Art. 2 GSK).

Die Trägerschaft verfügt über kein eigenes Personal.

Grundsatz der Rechnungslegung

Gemäss Art. 18 GSK führt die Trägerschaft eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR. Das Geschäftsjahr umfasst die Periode vom 1.1. bis 31.12.2022.

Bewertungsgrundlagen

Flüssige Mittel:

Die flüssigen Mittel sind einzig in Schweizer Franken und werden zum Nominalwert bilanziert. Es bestehen keine Fremdwährungen.

Forderungen:

Forderungen werden zum Nominalwert unter Berücksichtigung allfälliger Wertberichtigungen bilanziert.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

Die Verbindlichkeiten sind zum Nominalwert bilanziert.

Aktive/Passive Rechnungsabgrenzungen:

Die Rechnungsabgrenzungen sind zum Nominalwert bilanziert.

Es wurden keine stillen Reserven gebildet.

Geldspielabgabe

Zahlungen der GESPA zugunsten der FDKG

01.01.2022: CHF 529'050.00

31.12.2022: - CHF 159'839.60 (Verbindlichkeiten FDKG)

Mittel 2022: CHF 369'210.40 (Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte – Anteil Aufsicht)

Geldspielgericht

Das Geldspielgericht ist ein Organ der interkantonalen Trägerschaft (Art. 3 Abs. 2 Bst. c GSK). Es ist gemäss Art. 13 GSK in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind auf Mandatsbasis tätig. Das Geldspielgericht beschäftigt kein Personal.

Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung der Trägerschaft. Die Sonderrechnung ist in Anhang 2 abgebildet.

Finanzierung und Eigenkapital

Der Aufwand der Trägerschaft wird ausschliesslich über Abgaben finanziert [Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Aufsicht und Gebühren des Geldspielgerichts (Art. 17 GSK)]. Die Gespa erhebt die Abgabe treuhänderisch. Sie stellt die budgetierten Mittel als Vorschuss bei den gebührenpflichtigen Lotteriegesellschaften in Rechnung. Abgerechnet wird im Folgejahr aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten (Art. 68 i.V.m. Art. 63 GSK) und der effektiv eingenommenen Gebühren des Geldspielgerichts. Die Trägerschaft verfügt über kein Eigenkapital.

Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Prävention

Die Gespa erhebt treuhänderisch für die Trägerschaft jährlich eine Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Prävention (vgl. Art. 50 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 GSK), bei den beiden Lotteriegesellschaften (Swisslos und Loterie Romande). Die Abgabe beträgt 0.5% des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags. Die Erträge aus dieser Abgabe werden nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt. Die Höhe der Abgabe lässt sich immer erst im Folgejahr ermitteln. Für das Jahr 2021 betrug die Abgabe insgesamt CHF 5'467'132 (Swisslos: CHF 3'482'176; LoRo: CHF 1'984'956).

Zeitlich begrenzte Finanzierung des Aufwands der SFS

Mit Inkrafttreten des GSK wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz errichtet (Art. 32 ff. GSK). Diese wird grundsätzlich über Reingewinne der Lotteriegesellschaften alimentiert (Art. 33 GSK). Gemäss Übergangsbestimmungen des GSK erfolgte der Mittelfluss an die Stiftung aus Reingewinnen erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026 (Art. 73 Abs. 9 GSK). Bis zu diesem Zeitpunkt wurde der Aufwand der Stiftung über die Trägerschaft finanziert. Die Stiftung SFS wird den per Ende 2022 ausgewiesenen Überschuss aus den von der Trägerschaft gewährten Beiträgen (Restanz FDKL, Beiträge der FDKG) an die FDKG zurückerstatten.

Revisionsorgan

Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) hat am 15. November 2021 die Finanzkontrolle des Kantons Bern als Revisionsorgan i.S. von Art. 15 GSK auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um die per Jahresende offenen Rechnungen, so insbesondere für Geschäftsführung und Sekretariat der FDKG, Rechtsberatungen des zweiten Semesters 2022, sowie eine Abrechnung für die Aufwendungen des Koordinationsorgans. Die Forderungen stammen aus einem Urteil des Geldspielgerichts. Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungen handelt es sich um den Überschuss der SFS (siehe zeitlich begrenzte Finanzierung des Aufwands der SFS). Bei den passiven Rechnungsabgrenzungen handelt es sich einerseits um die Abgrenzung für das Honorar der Revisionsstelle, andererseits um Vorschüsse im Zusammenhang mit Verfahren (Kostenvorschüsse) beim Geldspielgericht. Da die Trägerschaft über kein Eigenkapital verfügen darf, wird die zu hohe Anzahlung seitens GESPA als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Verpfändete Aktiven

Keine

Eventualverbindlichkeiten

Keine

Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung

Keine

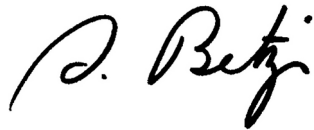
Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Jahresrechnung wurde am 15. Mai 2023 vom Vorstand beschlossen zu Handen der Genehmigung durch die FDKG.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2022 und 15. Mai 2023 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2022 haben.

Interkantonale Trägerschaft

Der Präsident
Andrea Bettiga



Die Geschäftsführerin
Mirjam Strecker



ANHANG 2 ZUR JAHRESRECHNUNG

SONDERRECHNUNG DES GELDSPIELGERICHTS	1.1. – 31.12.2021	1.1. – 31.12.2022
	CHF	CHF
Betriebsertrag	3'000.00	35'000.00
Gebühren Geldspielgericht	3'000.00	35'000.00
Betriebsaufwand	164'213.50	49'689.00
Honorare Geldspielgericht	157'834.70	45'689.00
Uebr. Betriebsaufwand	1'378.80	0.00
Rückerstattung Kostenvorausschuss Geldspielgericht	5'000.00	4'000.00
Betriebsergebnis	23.60	99.25
Finanzaufwand/-ertrag	23.60	99.25
Ergebnis	-161'237.10	-14'788.25

4.2. BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUHANDEN DER FDKG

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele

an die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Bericht der Revisionsstelle

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr sowie den Anhang, einschliesslich der Bewertungsmethoden und der Sonderrechnung Geldspielgericht – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung (Seiten 11 bis 15) dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK; BSG 945.4-1) sowie dem Organisationsreglement.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Vorstands für die Jahresrechnung

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Vorstand beabsichtigt, entweder die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Interkantonale Trägerschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Vorstand sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit

Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit dem Sekretariat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Elektronisch signiert

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Elektronisch signiert

A. Huber
zugelassene Revisionsexpertin

Bern, 15.05.2023

Herausgegeben von:

Fachdirektorenkonferenz Geldspiele FDKG
Kornhausplatz 11, Postfach 568, 3000 Bern 8
031 310 48 18, info@fdkg.ch

